

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Bürger 1: Bürgerversammlung vom 19.05.2016 (vgl. Protokoll)	
Ein Angrenzer teilt mit, dass in seinem Gebäude Risse aufgetreten sind und insgesamt im Gebäude Schwankungen dahingehend auftreten, dass sich das Gebäude entweder um einige Zentimeter hebt oder auch senkt. Dies ist nicht auf bergbauliche Einwirkungen zurückzuführen, derzeit ist die Ursache noch unklar.	Weitere Recherchen und Kontakte mit dem Anwohner haben ergeben, dass es sich hierbei vermutlich um Torflinsen handelt, die je nach Grundwasserstand zu Senkungen oder Hebungen führen. Da diese Torflinsen sehr punktuell auftreten können, ist eine flächendeckende Untersuchung des Gebiets nicht praktikabel. Statt dessen wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass das Vorkommen von Torflinsen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann und deshalb empfohlen wird, entsprechende Baugrunduntersuchungen vor Baubeginn durchführen zu lassen. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Die Anregung wird berücksichtigt.
Bürger 2: Protokoll vom 24.05.2016	
Die Straße in der Eika nimmt den kompletten Verkehr auf (Schulweg, Sportplatz, Kirchweg, Friedhof). Eine Erhöhung der Belastung durch das Baugebiet Schürmann/Dieckmann von 500 Mehrbewegungen in dem geplanten Kreuzungsbereich, der voraussichtlich Rechts vor Links geregelt wird, gefährdet die Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer, hauptsächlich des Fahrrad- und Schulverkehrs. Wir schlagen eine Umlegung der Einmündung des Baugebiets über die Hofstelle Schürmann, wo auch der neue Kanal angeschlossen werden könnte, direkt an die Kirchstraße vor. Vorteil wäre, dass kein 150-Jahre alter Baumbestand auf städtischem und auf der Schürmannfläche beseitigt werden müsste.	Das für die Aufstellung des B-Plans 51 A in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten hat ergeben, dass die vorhandenen Straßen (u.a. auch „In der Eika“) die zukünftigen höheren Belastungen auffangen können. Die vorgeschlagene Umleitung der Zufahrt über die Hoffläche Schürmann würde hingegen einen erheblichen baulichen Mehraufwand zur Folge haben. Die zukünftige Verkehrsregelung ist noch nicht abschließend geklärt und auch kein Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Im Zuge der Erschließung des Baugebiets wird der Eingriff in den Baumbestand auf das absolute Minimum beschränkt. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Außerdem gibt es dort Buntspechte, die schützenswert sind.	In der bereits durchgeführten Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass mit Ausnahme des Steinkauzes für keine der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten geeignete essentielle Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind. Dies gilt auch für den Buntspecht. Für die betroffene Art Steinkauz sind in Nähe des Plangebiets ausreichende Möglichkeiten gegeben, geeignete vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Südlich des Plangebietes befinden sich geeignete Flächen im Besitz des Vorhabenträgers, so dass hier unmittelbar angrenzend neuer Brut- und Nahrungsraum geschaffen werden kann. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen für die Art die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgreich abgewendet werden kann. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen eingegangen, die weder Anregungen, Bedenken noch Hinweise enthalten:

- Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 22.09.2016
- Schreiben der Thyssengas GmbH vom 22.09.2016
- Schreiben der Amprion GmbH vom 26.09.2016
- Schreiben der RWTH Aachen vom 27.09.2016
- Schreiben der Deutsche Flugsicherung vom 11.10.2016
- Schreiben der Gelsenwasser GmbH vom 11.10.2016
- Schreiben der Telekom Deutschland GmbH vom 12.10.2016
- Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz, Regionalforstamt Ruhrgebiet, vom 13.10.2016
- Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, vom 17.10.2016
- Schreiben des Lippeverbands vom 20.10.2016
- Schreiben der Westnetz Dortmund GmbH vom 29.09.2016
- Schreiben des Landesbetriebs Straßen NRW, Regionalniederlassung Ruhr, vom 25.10.2016

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, die Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthalten:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 1: BUND und NABU, Schreiben vom 18.10.2016	
Wir lehnen die Änderung des Flächennutzungsplanes ab. Unsere Gründe im Einzelnen sind: Bei der geplanten Änderung handelt es sich nicht um eine Abrundung, sondern eine bedeutende Ausdehnung, die zur Isolation des östlich gelegenen Gebietes führt. Der Änderungsbereich ist durch hof- bzw. ortsnahe Grünland gekennzeichnet, das als wichtiges Nahrungshabitat für ein Steinkauzpaar dient. Seit Jahren ist das Vorkommen dieser planungsrelevanten Art auf einer Obstwiese östlich neben der Hofstelle Schürmann (neben dem Weg zur Eika/ Kirchstraße) bekannt. Hier brütet der Steinkauz in alten Kopfweiden. Der geplante Änderungsbereich ist funktional diesem Steinkauzrevier zuzuordnen. Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird das Steinkauzhabitat erheblich in wesentlichen Teilen beeinträchtigt, so dass mit der Aufgabe dieses Brutreviers zu rechnen ist. Daher ist die Artenschutzprüfung vertiefend auch im unmittelbaren Umfeld des geplanten Änderungsbereichs durchzuführen. Erst danach kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände der §§ 44 ff. des BNatSchG ausgelöst werden und ggf. spezifische Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.	Der Auffassung, dass die geplante Wohnbauflächendarstellung eine erhebliche Siedlungsflächenausdehnung darstelle, die zu einer Isolation des östlich gelegenen Gebietes führe, wird widersprochen. Sowohl östlich als auch westlich des Änderungsbereichs schließen unmittelbar Wohngebiete an. Im Süden stellt die ehemalige Bahnlinie eine eindeutige Trennung zum freien Landschaftsraum dar. Es handelt sich somit um eine Abrundung des vorhandenen Siedlungsbereichs. Die östlich benachbarte Hofanlage Schürmann (die landwirtschaftliche Nutzung ist weitestgehend aufgegeben) bleibt einschließlich des hofnahen Freiraums erhalten. In dem aus der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelten Bebauungsplan 51 A „Am Eikawäldchen“ wird westlich des Hofes Schürmann eine private Grünfläche festgesetzt. Der vorhandene Baumbestand westlich des Hofes bleibt somit erhalten. Darüber hinaus erfolgt westlich des Hofes eine Anpflanzung u.a. zur Abschirmung, so dass eine deutliche naturräumliche Zäsur zwischen der Hofanlage und dem neuen Wohngebiet entsteht. Der Hinweis, dass östlich der Hofstelle Schürmann auf einer Obstwiese der Steinkauz in alten Kopfweiden brütet, wird beachtet. Die Artenschutzprüfung wird dementsprechend ergänzt und es werden CEF-Maßnahmen festgelegt. Die Flächen des B-Plans werden bislang als Grünfläche genutzt und stellen damit für den Steinkauz ein Nahrungshabitat in unmittelbarer Nähe zum Brutstandort dar. Es gibt in der Lippeaue noch weitere für den Steinkauz geeignete Nahrungshabitate.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sind ausreichende Möglichkeiten gegeben, für die betroffene Art Steinkauz geeignete vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Südlich des Plangebiets befinden sich ausreichend große und geeignete Flächen im Besitz des Vorhabenträgers, so dass hier unmittelbar angrenzend neuer Brut- und Nahrungsraum geschaffen werden kann. Im Vorfeld zur Offenlage werden geeignete CEF-Maßnahmen wie z. B. teilweise Anlage einer Obstbaumwiese festgelegt, so dass für die Art Steinkauz die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgreich abgewendet werden kann. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Die Anregungen zum Artenschutz in Bezug auf das Vorkommen des Steinkauzes werden berücksichtigt.
Unbebaute Böden haben als CO₂-Senken (insbesondere unter Grünland- oder Wald) mit ihrem hohen Anteil unterirdischer Wurzel-/ Biomasse wichtige Funktionen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag, um die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Mit einer Bebauung verliert der Boden diese Funktionen. Aus Gründen des Landschafts- und Artenschutzes aber auch im Hinblick auf eine komplexe Umweltvorsorge, lehnen wir die Änderung des Flächennutzungsplanes und hiermit die Aufstellung eines Bebauungsplanes, ab.	Die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen erfolgt nur in dem für die Deckung des mittelfristigen örtlichen Wohnbedarfs erforderlichem Maße. Die Planung erfüllt die Forderung gem. § 1a BauGB, mit Grund und Boden schonend umzugehen. Es werden keine Flächen für wohnbauliche Zwecke in Anspruch genommen, die über den nachweisbaren Wohnbauflächenbedarf hinausgehen. Im Zuge der 32. Änderung wurde zur Anpassung an die Bedarfssituation ein entsprechend als Wohnbaufläche dargestellter Bereich im Norden der Ortslage Stockum „herausgenommen“ und wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem stehen im Ortsteil Stockum keine sonstigen Flächen zur Verfügung, die besser in den Siedlungsraum integriert sind. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Oktober 2017 von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung einer Wohnbaufläche westlich des Hofs Schürmann werden zurückgewiesen.
Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen die Entscheidung im Verfahren be-	Über die Entscheidung des Stadtrates wird die Behörde entsprechend informiert. Das Landesbüro wird im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebau-

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
kannt. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.	ungsplans 51 A beteiligt. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Die Anregung wird berücksichtigt.
Beteiligter 2: Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 05.10.2016	
Baugrund, Boden und Wasser: Der Baugrund ist grundwasserbeeinflusst. Die Ergebnisse des Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung und der Versickerungsfähigkeit des Baugrundes durch das Büro GeoConsult Dülmen, Stand 25.10.2015, sind zu beachten. Zu Kap. 11.2.3.4 Schutzgut Boden (Umweltbericht, Seite 29, Stand 11.06.2016, ARCHPLAN STADTENTWICKLUNG GmbH): Innerhalb des Plangebietes sind keine Podsol - Braunerden oder Parabraunerden betroffen, wie in Kapitel Schutzgut Boden beschrieben wird, sondern Grundwasserböden, welche druckempfindlich sind.	Die nebenstehenden Hinweise des Geologischen Dienstes NRW werden im Vorfeld zur Offenlage beachtet, der Umweltbericht wird in Kap. 11.2.3.4 entsprechend korrigiert. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Die Hinweise werden beachtet.
Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB: Die aktuelle Flächennutzung ist extensives Grünland. Der Oberboden unter Grünland besitzt hier eine besondere Mutterbodenqualität und Naturnähe, da hier eine Vielfalt an Bodenkleinstlebewesen leben (hohe Bodenbiodiversität), welche für die Humusproduktion verantwortlich sind (Klimafunktion). 1. Der Schutz des Mutterbodens ist zu beachten. Baubedingte mechanische Beeinträchtigungen des Oberbodens sind grundsätzlich durch fachgerechten Umgang gemäß DIN 18915 zu minimieren. 2. Die zur Versickerung vorgesehenen Böden (Grünflächen) dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden (Verdichtungsgefährdung durch Druck).	Der Schutz des Mutterbodens ist gesetzlich verankert. Betroffen ist eher der Bereich der Baustellenlogistik. Diese ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 3: Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, Schreiben vom 13.10.2016	
Im Planungsbereich sind zwei Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Mit der Nr. 08/348 ist dort ein ehemaliger Teich verzeichnet. Auf Luftbildern war ein Teich bzw. eine Hohlform bis zum Jahr 1945 sichtbar. Auf den Luftbilddaten des Jahres 1954 ist diese Hohlform nicht mehr sichtbar und wurde offensichtlich verfüllt. Die Mächtigkeit der Verfüllung beträgt etwa 1-3 m. Es liegen keine Unterlagen über die Art und Qualität der verfüllten Materialien vor. Weiter südlich ist der Bereich eines ehemaligen Grabens mit der Nr. 08/259 als Altablagerung im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Die Auswertung von Luftbildern ergab hier den Verlauf eines ehemaligen Grabens auf den Bildern vom Jahr 1939 bis 1945. Auf den Luftbildern des Jahres 1954 ist dieser Bereich nicht mehr erkennbar und offensichtlich verfüllt worden. Die Mächtigkeit der Verfüllung beträgt etwa 1 m. Es liegen keine Unterlagen über die Art und Qualität der verfüllten Materialien vor. Mir liegt vom GeoConsult Dülmen mit Datum vom 25.10.2015 das folgende Gutachten vor: „Geplante Bebauung des Grundstücks Schürmann, In der Eika, Werne-Stockum; Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und der Versickerungsfähigkeit zur 32. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan 51A „Am Eikawäldchen“. Dabei wurden im „Änderungsbereich 1“ im September 2015 rasterförmig 12 Rammkernsondierungen auf der Fläche bis in Tiefen von max. 4,3 m niedergebracht. Das erbohrte Material zeigte keine organoleptischen Auffälligkeiten. Es wurde überwiegend geogenes Bodenmaterial angetroffen. Teilweise handelt es sich um umgelagerte bzw. aufgefüllte Boden (schluffige Sande) mit geringen Fremdbestandteilen an Bauschutt, Schlackenresten und Ziegelbruchstücken.	Die geforderten ergänzenden Untersuchungen von Graben- und Teichverfüllungen wurden im Oktober 2017 durchgeführt. Zur Erkundung des Untergrundes wurden insgesamt acht Schürfgruben mit Längen zwischen 13 und 38 m angelegt. Es hat sich gezeigt, dass es sich bei den Verfüllungen um mineralisches Bodenmaterial mit meist geringen Anteilen an Fremdmaterialien (im Wesentlichen Ziegelbruch und Schlackematerial) handelt. Innerhalb der Teichverfüllung wurden neben dem o.g. Bodenmaterial auch grobstückigere Anschüttungen (zusammenhängende Mauerwerksreste, Betonblöcke) vorgefunden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in den in den verfüllten Hohlformen abgelagerten Anschüttungen zwar teilweise die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung überschritten werden, die Prüfwerte für Kinderspielflächen jedoch durchweg deutlich eingehalten werden. Insofern lässt sich aus den vorliegenden Erkundungsergebnissen keine Gefährdungssituation für den Wirkungspfad Boden - Mensch feststellen. Aus gutachterlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Wohnnutzung des Areals. Im Hinblick auf bevorstehende Erdarbeiten muss jedoch für die untersuchten Teichbereiche festgehalten werden, dass bereichsweise anthropogene Anschüttungsböden zu erwarten sind, die dann einer fachgerechten Verwertung bzw. Deponierungen zugeführt werden müssen. Es wird daher die Empfehlung ausgesprochen, für Erdarbeiten eine fachgutachterliche Verwertung bzw. Deponierung vorzusehen. Dazu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem werden die Altlastenverdachtsflächen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wurde gefolgt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Diese Fremdbestandteile finden sich überwiegend im westlichen Randbereich der Fläche. Im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 08/348 wurde die RKS 9 ausgeführt. Dabei zeigen sich keine Auffälligkeiten. Dem Bereich des verfüllten Grabens (AA 08/259) kann die RKS 3 bzw. 3a zugeordnet werden. Hier zeigen sich aufgefüllte Boden mit Fremdbestandteilen an Bauschutt und Ziegelbruch. Der Gutachter empfiehlt auf Seite 23 des Gutachtens, die fraglichen Bereiche der Altlastenverdachtsflächen nach Abschieben des Oberbodens nochmal in Augenschein zu nehmen, da es sich bei den Untersuchungen nur um „punktuelle Einstiche“ handelt. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen derzeit Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Am Eikawäldchen“ der Stadt Werne. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung sind die bisher durchgeführten Untersuchungen nicht ausreichend um das Gefährdungspotential der dort erfassten Altlastenverdachtsflächen beurteilen zu können. Daher sind Detailuntersuchungen im Bereich der erfassten Altlastenverdachtsflächen von einem Altlastensachverständigen durchzuführen. Die Rammkernsondierungen stellen nur einen punktuellen Untersuchungsbereich dar. Somit ist es sehr schwierig den Bereich des verfüllten Grabens und auch des verfüllten Teiches bei den Untergrunduntersuchungen zu erfassen. Ich empfehle die noch erforderlichen Untersuchungen mit Hilfe von Baggerschürfen durchzuführen. Die Vorgehensweise der noch ausstehenden Untersuchungen ist im Vorfeld mit dem sachverständigen Gutachter und mir abzustimmen. Erst nach Vorlage der weiteren Untersuchungsergebnisse kann eine abschließende Stellungnahme aus Sicht der Altlastenbearbeitung abgegeben werden.	
Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weise ich darauf hin, dass in der zeichnerischen Darstellung in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen Maßnahmen zum Schallschutz enthalten sind, die aus dem erstellten Schallgutachten des Büros Wencker und Gelsing, Gronau, (Bericht Nr. 2912.1/01 vom	Im Rahmen der weiteren Überlegungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes hat sich gezeigt, dass die ursprünglich im Norden zum ehemaligen Bürgerhaus hin vorgesehene Lärmschutzwand aufgrund des nur unzureichenden Lärmschutzes und der damit verbundenen Kosten unwirt-

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
22.07.2016) abgeleitet wurden. Unklar ist die Länge der Lärmschutzwand (LSW) 1 an der nördlichen Plangebietsgrenze: Während im Bebauungsplanentwurf die Länge mit 26 m angegeben wird, ist im Lärmgutachten die Länge mit 42 m angegeben, wobei die Länge in den jeweiligen Zeichnungen hingegen gleich zu sein scheint. Hier sehe ich Klarstellungsbedarf.	schaftlich ist. Auch aus städtebaulichen Gründen ist die Realisierung einer ca. 5 m hohen Wand an der Nordseite nicht sinnvoll. Aus diesen Gründen erfolgt dahingehend eine Änderung der planerischen Konzeption, dass das nördliche Grundstück nur noch für Garagen, Stellplätze oder Carports nutzbar ist. Daran an schließen sich zwei Mehrfamilienhäuser, für die teilweise passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Derzeit wird das Lärmgutachten überarbeitet und entsprechende Festsetzungen formuliert, die dann in den Bebauungsplan übernommen werden. Auch der eigentlich im Südosten vorgesehene Lärmschutzwall ist aufgrund der Änderung der Vorgaben in der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) nicht mehr erforderlich. Die Richtwerte für die abendlichen Ruhezeiten sowie zusätzlich für die Ruhezeiten wurden an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr um fünf Dezibel erhöht. Damit werden die erforderlichen Richtwerte auch ohne Schallschutzmaßnahmen eingehalten <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Die Anregung wird beachtet.
Die vorgelegte naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann zwar vom Grundsatz her nachvollzogen werden, allerdings stellt sich die zentrale Fläche nicht als Acker, sondern – wie auch in der Entwurfsbegründung und im Umweltbericht beschrieben – als Intensivgrünland (Mähweide) dar (Code 3.2 mit Grundwert 0,4). Ebenso existiert der im Katasterauszug dargestellte Feldweg (Gemarkung Werne-Stockum, Flur 12, Flst. 1101) in der Realität nicht, sondern ebenfalls als Intensivgrünland (vgl. auch Luftbilder der vergangenen Jahre). Insofern ist die Eingriffsbilanzierung entsprechend zu korrigieren. Der erforderliche Ausgleich ist – wie vorgesehen – im weiteren Verfahren vor Satzungsbeschluss nachzuweisen (ggf. durch vertragliche Regelungen). Die vorgesehene Fläche zur Neuanlage Feldgehölze (im Bebauungsplan als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ zeichnerisch festgesetzt) ist zu konkretisieren (Code 8.3 mit Grundwert 0,7).	Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im Vorfeld der Offenlage durch Herrn Stucht vom Büro Kuhlmann und Stucht überarbeitet und aktualisiert. Im Rahmen der Konzipierung der CEF-Maßnahme für den Steinkauz soll auf dieser Fläche auch die Kompensation des Eingriffs erfolgen. Auch dahingehend erfolgt eine Konkretisierung im Umweltbericht. Die notwendigen Maßnahmen werden zudem im städtebaulichen Vertrag geregelt. Auch bezüglich der privaten Grünfläche erfolgt eine Konkretisierung im Zuge der Überarbeitung der Planungsunterlagen. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Den Anregungen wird entsprochen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
In Bezug auf baubedingte und dauerhafte Grundwasserabsenkungen bitte ich Sie, zusätzlich aufzunehmen, dass für dauerhafte Grundwassersenkungen generell keine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG in Aussicht gestellt werden kann. Dies gilt auch wenn die Einleitung des Drainagewassers nicht in das Kanalnetz erfolgen würde. Ich bitte Sie daher den Hinweis in der Plandarstellung dahingehend abzuändern. Ferner bitte ich Sie des Weiteren die folgenden Hinweise zusätzlich mit aufzunehmen: • Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist bei unterkellerten Gebäuden eine wasserdichte Ausbauweise aus WU-Beton (bspw. als wasserdichte Ausbauweise in Form einer so genannten „Weißen Wanne“ für unterirdische Gebäudeteile) vorzusehen. Bei Kellerfenstern und Lichtschächten ist zu beachten, dass diese nur oberhalb des maximalen GW-Standes anzuordnen sind. Alternativ sollte eine Höherlegung (z.B. mit Verbleib des Bodenaushubs im Plangebiet) der Gründungssohle aus dem Grundwasserschwankungsbereich bzw. ein Verzicht auf Unterkellerung vorgesehen werden. • Die Regenwasserkanalisation ist nach § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz bei mir anzuzeigen. Bestandteil der Anzeige ist auch die Bemessung des Staukanals bzw. der sonstigen für die Wasserrückhaltung alternativ vorgesehenen Einrichtungen. Des Weiteren rege ich an das Kapitel 11.2.3.5 im Umweltbericht zu überarbeiten und detaillierter zu beschreiben. Bisher wird die Bedeutung des Grundwasserhaushalts im geplanten Baugebiet Eikawäldchen Schürmann, Stockum-Süd lediglich anhand der geringen Eignung der Böden für die Versickerung bewertet. Diese kommt jedoch dadurch zustande, dass sich die anstehenden, mehrheitlich in den oberen Horizontschichten vorhandenen – und somit durchaus eine ge-	Im Zuge der Überarbeitung der Begründung und des Bebauungsplanentwurfs sowie des Umweltberichts vor der öffentlichen Auslegung erfolgt die angeregte Ergänzung der Hinweise und Ausführungen. Im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts werden entsprechende Ausführungen zum Thema Grundwasserhaushalt erfolgen. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Den Anregungen wird entsprochen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
ringe bis mittlere Grundwasserdurchlässigkeit und Speicherfunktion aufweisenden – Feinsande über verhältnismäßig oberflächennah anstehenden Schichten von Lehmen und Tonmergelgesteinen befinden. Durch diese geologische Ausprägung des Gebietes treten nach unten stauende Schichten auf, die zugleich einem Bau von Versickerungsmulden Durchlässigkeitsgrenzen setzen, wie zu einer oberflächennahen Speicherung bzw. einem oberflächennahen Abfluss des Grundwassers führen. Der oberflächennahe Grundwasserstand führt hierbei wiederum dazu, dass bei einer oberflächennahen Errichtung einer Versickerungsmulde durch das hoch anstehende Grundwasser in diesem keine hinreichende dicke Filterschicht für das Grundwasser belassen werden kann und somit keine hinreichende Grundwasserschutzfunktion mehr sichergestellt werden kann. Der aus der geringen Eignung der Böden für die Versickerung hergeleitete Zusammenhang dass keine nachhaltigen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten sind, weil auf den Flächen das Grundwasser nicht weiter in tiefere geologische Schichten sickert, sondern oberflächennah gespeichert wird oder abfließt, lässt sich aufgrund der oben erläuterten Geländesituation somit nicht in der genannten Weise fachlich herleiten.	
Beteiligter 4: Kreispolizeibehörde Kreis Unna mit Schreiben vom 27.09.2016 der Stellungnahme bei.	
Als Kreispolizeibehörde Unna und Träger öffentlicher Belange wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf Grundlage des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 51 A „Am Eikawäldchen“ der Stadt Werne und der Begründung unter Berücksichtigung kriminalpräventiver Aspekte des Städtebaus Stellung genommen. Inhalt (...) 1. Allgemeines Die Gebäude- und Gebäudeumfeldgestaltung sowie die Gestaltung von Verkehrswegen sind wesentliche Einflussfaktoren für die Kriminalitätsentwicklung.	Das Thema "Städtebau und Kriminalprävention" gewinnt zunehmend an Beachtung. Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Damit ist zwar die Kriminalprävention im Städtebau nicht konkret gesetzlich verankert, aber der in § 1 (6) Nr. 1 BauGB verwendete Begriff der Sicherheit schließt kriminalpräventive Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung auch nicht aus. Das Sicherheitsgefühl bestimmt den Grad der alltäglichen Angst und somit das Wohlbefinden und wirkt sich dadurch in erheblichem Maße auf die Lebensqualität aus.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Die bauliche Gestaltung hat direkten Einfluss auf Tatortstrukturen, indem entsprechende Tatgelegenheiten geboten oder vermieden werden und damit die Begehung krimineller Handlungen gefördert oder erschwert wird. Des Weiteren wird durch die bauliche Gestaltung das Ausmaß an informeller sozialer Kontrolle beeinflusst. Diese Faktoren wirken sich zusätzlich zur objektiven Situation gleichzeitig auch auf das individuelle Sicherheitsgefühl aus. Außer konkrete Gefahren können sich auch abstrakte Gefahren negativ auf das Sicherheitsgefühl auswirken. Es bestimmt den Grad der alltäglichen Angst und somit das Wohlbefinden. Dadurch wirkt es sich in erheblichem Maße auf die Lebensqualität aus. Die Berücksichtigung der polizeilichen kriminalpräventiven Empfehlungen kann dazu beitragen, das Kriminalitätsrisiko zu verringern und die Wohnqualität positiv zu beeinflussen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>
2. Kriminalpräventive Empfehlungen 2.1 Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Die städtebauliche Konzeption sieht die Entstehung eines Allgemeinen Wohngebietes mit ca. 20 bis 25 Wohngebäuden, vorrangig als Einfamilienhäuser, vor. Geplant ist die Bebauung mit maximal zweigeschossigen Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern mit jeweils bis zu zwei Wohneinheiten in offener Bauweise und gegebenenfalls mit einem Mehrfamilienhaus mit maximal 6 Wohneinheiten. Die bauliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet mit den geplanten Gebäudeformen in offener Bauweise dürfte sich aus kriminalpräventiver Sicht vorteilhaft auswirken, da diese Art der Bebauung zu einer Förderung der informellen sozialen Kontrolle führen kann. Bei der Anordnung und Positionierung der Wohnhäuser auf den überbaubaren Grundstücksflächen könnte zur Erreichung einer höheren informellen Sozialkontrolle berücksichtigt werden, dass Blickbeziehungen zwischen den Hausbewohnern und den Nutzern der öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht werden. Tagsüber häufig frequentierte Wohnräume, beispielsweise Küchen, sollten in	Die Kreispolizeibehörde Unna führt im Rahmen ihrer umfangreichen Stellungnahme zum Bebauungsplan eine Vielzahl von möglichen Präventionsmaßnahmen sowohl in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet, den ruhenden Verkehr, Fuß- und Radwege, Außenanlagen, Spielplatz und Gestaltung von Grundstücken und Gebäuden auf. Ergänzt werden diese um Maßnahmen im öffentlichen Raum bzw. Wohnumfeld wie auch im Hinblick auf die Verwendung von unter sicherheitstechnischen Aspekten geprüften und genormten Bauteilen und -elementen auf. Soweit möglich wird im Rahmen der Realisierung der Planungen insbesondere im Zuge des späteren Straßenausbaus darauf geachtet, öffentliche Räume zu schaffen, die einsehbar und überschaubar sind und Angsträume zu vermeiden. Um bei Architekten und Bauherren ein Bewusstsein für dieses Thema zu schaffen, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die künftigen Bauherren weitergegeben. <u>Ein Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Richtung einer Straße oder sonstigen öffentlichen Wegen oder Bereichen ausgerichtet werden. Die Hauseingänge sollten aus kriminalpräventiven Gründen von der Straßenseite aus einsehbar sein.	
2.2 Gestaltung des Wohnumfeldes 2.2.1 Verkehrsflächen Die Freiraumgestaltung hat sowohl für die Bewohner als auch für Außenstehende eine große Bedeutung. Überschaubare Räume tragen zur Vermeidung von Angstgefühlen bei. Dieser Aspekt sollte auch bei der Straßenraumgestaltung Berücksichtigung finden. Bezogen auf die Tatgelegenheitsstruktur sollten Bepflanzungen und gegebenenfalls Möblierungen potenziellen Straftätern keine Versteckmöglichkeiten bieten. Eine ausreichende Beleuchtung dürfte sich sowohl auf die Verkehrssicherheit als auch auf das Sicherheitsgefühl positiv auswirken. Bei der Auswahl der Beleuchtungskörper ist es ratsam, auch die Vandalismusresistenz zu berücksichtigen.	Im Rahmen der späteren Straßenausbauplanung wird sowohl auf eine offene und einsehbare Straßenraumgestaltung als auch eine ausreichende Beleuchtung des öffentlichen Raumes geachtet. Die angesprochenen Belange sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>
2.2.2 Ruhender Verkehr Bei der Gestaltung von Stellflächen für Kraftfahrzeuge sollte berücksichtigt werden, dass Parkplätze, die von den Gebäuden aus oder von den öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sowohl das Entdeckungsrisiko für potenzielle Straftäter als auch das Sicherheitsgefühl der Benutzer erhöhen. Dies gilt sowohl für Stellplätze im Verlauf der Erschließungsstraßen als auch für Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen. Blickbeziehungen von Verkehrsflächen oder Gebäuden zu ein- oder aussteigenden Fahrzeugnutzern sollten möglichst nicht eingeschränkt sowie Versteckmöglichkeiten für potenzielle Straftäter bei der Begehung einschlägiger Delikte wie Fahrzeugaufbrüche nicht geboten werden. 2.2.3 Fußwege Bei der Gestaltung von Fußwegen sollte beachtet werden, dass schmale Fußwege erfahrungsgemäß in hohem Maße angstbesetzte Räume sind, da es sich	Zwar können in Bebauungsplänen grundsätzlich Vorgaben zur Gestaltung und Bepflanzung von Flächen gemacht werden und in älteren Bebauungsplänen wurde dieses teilweise auch festgesetzt. Um den Bauherren eine individuelle Gestaltung der eigenen Grundstücke zu ermöglichen, ist dieses derzeit aber weder in Werne noch in vielen anderen Kommunen gängige Praxis. Insofern ist die Gestaltung der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Durch die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan soll aber ein Bewusstsein für dieses Thema geschaffen werden. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
häufig um unübersichtliche, mit Sicht einschränkenden Zäunen, Hecken oder ähnlichen Einfriedungen zu den angrenzenden Grundstücken versehene Verkehrswege ohne Blickbeziehungen handelt. Die Einsehbarkeit beschränkende Bepflanzungen, insbesondere lange Hecken oder blickdichte Zäune und sonstige bauliche Elemente, die Versteck- oder Angriffsmöglichkeiten bieten könnten, sollten möglichst vermieden werden. Speziell während der Dämmerung oder bei Dunkelheit und mangelhafter Beleuchtung können sich durch eine fehlende Übersicht und gegebenenfalls fehlende Menschen in der Nähe Unsicherheitsgefühle einstellen. Durch solch eine Situation kann die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat, beispielsweise eines Raubüberfalls, zu werden, gefördert werden. Insbesondere bei Fußwegen, die voraussichtlich auch bei Dunkelheit genutzt werden, sollte auf eine ausreichende Helligkeit ohne Dunkelzonen durch geeignete und möglichst vandalismusresistente Beleuchtungskörper nicht verzichtet werden. Gegebenenfalls kann die Verwendung von Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren oder Dämmerungsschaltern sinnvoll sein.	
2.2.4 Außenanlagen Bei der Gestaltung sämtlicher Freiflächen sollte Wert auf Überschaubarkeit gelegt werden, damit im gesamten Plangebiet Räume geschaffen werden, in denen sich die Bewohner sicher und wohl fühlen können. Das Blattwerk von Bäumen sollte erst in einer Höhe von zwei Metern beginnen, um die gewünschte Transparenz zu gewährleisten. Für Bereiche, die unmittelbar an Verkehrswege grenzen, eignen sich als Begrünung flach wachsende Pflanzen. Dichtes Blattwerk von Büschen sollte nicht höher als fünfzig bis achtzig Zentimeter sein. Höhere Gewächse sollten erst in einem Abstand von etwa zwei Metern neben Wegen und Plätzen beginnen. Geplante Möblierungen sollten vandalismusresistent ausgeführt sein und fest verankert werden. Die Positionierungen sollten möglichst an gut einsehbaren	Auch bezüglich der Gestaltung von Außenanlagen, Freiflächen und der Anpflanzung von Bäumen ist auszuführen, dass diese in diesem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Diese gilt auch für Beschilderungen, die zudem nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens sind. Allerdings wird bei der Gestaltung der öffentlichen Räume, von Freiflächen oder Kinderspielplätzen grundsätzlich auf Sicherheit und auch Einsehbarkeit geachtet. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
und beleuchteten Orten und keinesfalls in Nischen erfolgen. Übersichtliche und gepflegte Anlagen vermitteln bei Anwohnern und Außenstehenden das Gefühl eines intakten Gemeinschaftslebens. Neben einer Erhöhung des Aufenthalts- und Wohnwertes dürfte auch eine Verringerung der Kriminalitätsfurcht zu erwarten sein. Daher sollte Vorsorge getroffen werden, dass Beschädigungen, Verunreinigungen sowie Müllablagerungen, beispielsweise im Bereich der vorhandenen Gehölzbestände, umgehend entfernt werden. Gegebenenfalls könnten individuelle Verantwortlichkeiten für klar definierte Flächen vergeben werden. Dadurch können auch die soziale Struktur, insbesondere der Zusammenhalt der Bewohner sowie das Interesse am eigenen Wohnumfeld, positiv beeinflusst werden. Durch ein Zusammengehörigkeitsgefühl kann auch die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, zu mehr Aufmerksamkeit gegenüber verdächtigen Ereignissen und die Bereitschaft, sich im Falle eines Delikts als Zeuge zur Verfügung zu stellen, gefördert werden. Diese Maßnahmen können zur Vermeidung von Angsträumen beitragen, da sie die unbemerkte Begehung von Straftaten erschweren. Sie dürften sich somit positiv auf die Wohnzufriedenheit in dem geplanten Gebiet auswirken. 2.2.5 Grünflächen, gegebenenfalls mit Spielplatz Die im Westen und Osten vorhandenen Gehölzbestände mit Baum- und Strauchbestand sollen weitestgehend erhalten bleiben. Ein ehemals eingerichteter Kinderspielplatz innerhalb der westlichen Grünfläche soll gegebenenfalls wieder hergestellt werden. Bei diesem Vorhaben und auch bei einer möglichen Wiederherstellung des ehemaligen Spielplatzes sollte auf die bereits genannten kriminalitätsmindernden Faktoren geachtet werden, damit sich die Benutzer sicher und von der Gemeinschaft wahrgenommen fühlen. Da der intakte Zustand des Spielplatzes und der dortigen Einrichtungen sowie die Sauberkeit des Platzes wesentlichen Einfluss auf das Gesamterscheinungs-	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
bild und somit auf die Akzeptanz und Nutzung durch die gewünschte Zielgruppe haben, sollte die baldmöglichste Beseitigung von Verschmutzungen und Beschädigungen gewährleistet werden. Eine intensive Nutzung des Spielplatzes durch den berechtigten Personenkreis kann dazu beitragen, dass unerwünschte Personen diesen Platz meiden und missbräuchlichen Nutzungen vorgebeugt wird. Zur Vermeidung von Konflikten oder Missverständnissen können Schilder mit Hinweisen auf den berechtigten Personenkreis, Verhaltensmaßregeln und Nutzungseinschränkungen beitragen. Speziell diese Grünbereiche mit zu erwartendem hohen Aufenthaltswert in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes, als Parkanlagen mit Spielmöglichkeiten ausgestaltet, könnten sich als Nachbarschaftstreffpunkte entwickeln, in denen sich Angehörige verschiedener Altersgruppen in alltäglichen Situationen treffen und auch gegenseitig unterstützen können. Diese Bereiche sind prädestiniert, um sich als kommunikative Treffpunkte der Nachbarschaft zu entwickeln.	
2.3 Gestaltung der Grundstücke und Gebäude 2.3.1 Grundstücke Die Grundstücke der Wohngebäude sollten ebenfalls überschaubar gestaltet werden, um eine soziale Kontrolle zu ermöglichen. Blickdichte Einfriedungen zwischen den Grundstücken könnten potenziellen Einbrechern nach Überwindung des Hindernisses als Sichtschutz für ihr Vorhaben dienen. Sämtliche Eingangsbereiche und sonstigen Zugänge, des Weiteren die Wege zu den Garagen, Car-Ports, Fahrzeugstellplätzen, Abstellräumen, Gartenhäusern und Abfallbehältern, sollten übersichtlich und gut einsehbar sowie bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 2.3.2 Gebäude 2.3.2.1 Gestaltung und Leistungsmerkmale von Bauelementen Die empfundene Sicherheit beeinflusst in hohem Maße die Wohnqualität. Erfahrungsgemäß gehört zur Wohnqualität für die meisten Bewohner auch ein von außen weitgehend uneinsehbarer Garten oder Gartenbereich. Hierbei ent-	Um Architekten und Bauherren frühzeitig für das Thema „Kriminalprävention und Sicherheit im öffentlichen und privaten Bereich“ zu sensibilisieren und insbesondere auch über die kostenlose und neutrale Beratungsmöglichkeit im Zuge der Bauplanung durch die Kreispolizeibehörde zu informieren, wird folgender mit der Kreispolizeibehörde abgestimmter Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: • Kriminalprävention und Sicherheit Kriminalprävention und Sicherheit im öffentlichen und privaten Bereich sind von entscheidender Bedeutung. Durch die Berücksichtigung dieses Themas im Zuge der Ausführungs- und Gestaltungsplanung von Gebäuden, Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen und privaten Räumen können bereits frühzeitig wichtige Rahmenbedingungen für ein „sicheres Wohnen“ geschaffen werden. Die Kreispolizeibehörde Unna, Kommissariat Vorbeugung, Am Bahnhof 12,

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
steht eine Konkurrenzsituation zwischen der gewünschten Aufenthaltsqualität im Außenwohnbereich und der Tatgelegenheitsstruktur. Um von Anfang an ein möglichst ungestörtes Geborgenheitsgefühl zu gewährleisten, sollte diesem Aspekt bei der Auswahl der Bauelemente genügend Bedeutung zugemessen werden. Zur Gewährleistung einer effektiven Einbruchschutzwirkung sollten die verwendeten Türen, Fenster und sonstigen Bauelemente, die von möglichen Einbrechern von außen erreichbar sind, über ausreichende und von akkreditierten Prüfinstituten nachgewiesene einbruchhemmende Leistungsmerkmale verfügen. Die einbruchhemmende Wirksamkeit von Bauelementen, beispielsweise Türen oder Fenster, wird in der Euronorm DIN EN 1627 definiert. Diese Norm unterteilt die einbruchhemmenden Wirkungen in sechs Widerstandsklassen (RC 1 — 6), von der die niedrigste Klasse, Widerstandsklasse RC 1, polizeilich nicht empfohlen wird, da sie nicht über eine ausreichende Schutzwirkung gegen einfache Einbruchmethoden verfügt. Die einbruchhemmenden Leistungsmerkmale können mit allen sonstigen Anforderungen oder Wünsche an die einzelnen Bauelemente, beispielsweise die Wärmedämmung oder den Lärmschutz betreffend, kombiniert werden. Verzeichnisse von Herstellern, die geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Bauelemente sowie weitere sicherungstechnische Produkte herstellen, sind bei der hiesigen Dienststelle oder im Internet unter http://www.polizei-beratung.de („einbruchhemmende Produkte“) erhältlich. 2.3.2.2 Weitere sicherheitsrelevante Einrichtungen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, sind gemäß § 49 Absatz 7 Landesbauordnung NRW mit geeigneten Rauchmeldern auszustatten. Mechanische Lüftungseinrichtungen gewährleisten eine gezielte Entfeuchtung beziehungsweise Lüftung des Gebäudes oder einzelner Räume unabhängig von geöffneten Fenstern oder Türen und der Anwesenheit der Bewohner. Sie können zusätzlich über weitere Leistungsmerkma-	59174 Kamen, Tel. 02307/9214510, informiert in diesem Zusammenhang alle interessierten Bürger, Architekten und Sonstige am Bau Beteiligte in einem persönlichen Beratungsgespräch vor Ort oder in der Polizeilichen Beratungsstelle Kamen umfassend über kriminalpräventive Maßnahmen und geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Bauelemente sowie weitere sicherungstechnische Produkte. Weitere Informationen sind im Internet unter http://www.polizei-beratung.de erhältlich. Die polizeilichen Beratungen sind wettbewerbsneutral und kostenlos. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Die Anregungen werden berücksichtigt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
le, beispielsweise über definierte Schallschutzeigenschaften verfügen und somit sowohl dem Einbruch- als auch dem Lärmschutz dienen. Für ein schnelles Auffinden im Einsatzfall der Rettungsdienste oder der Polizei sollten die Hausnummern gut erkennbar und während der Dunkelheit beleuchtet sein.	
3. Individuelle Beratung durch die Polizei Da das Risiko, Opfer eines Einbruchdiebstahls zu werden, und somit die aus polizeilicher Erfahrung erforderliche Einbruchhemmung von der Lage des Gebäudes sowie von weiteren Faktoren beeinflusst wird, sind individuelle objektbezogene Beratungen durch die hiesige Dienststelle während der konkreten Planungsphase sinnvoll und empfehlenswert. Während eines persönlichen Beratungsgesprächs können bei Bedarf auch weitere zu installierende Sicherungseinrichtungen, beispielsweise Schließanlagen oder Videosprechanlagen als integrierte, und somit verdeckte Installationen, berücksichtigt werden. Dadurch würden umständliche und kostenintensive nachträgliche Veränderungen vermieden. Auch sonstige sicherungsrelevante Aspekte sowie individuelle Gewohnheiten, Erfordernisse oder Wünsche der zukünftigen Bewohner werden berücksichtigt. Die polizeilichen Beratungen sind wettbewerbsneutral und kostenlos.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis und ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. zu 2.3). <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>
4. Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan Auf Grund fehlender Rechtsgrundlagen, die polizeilichen Empfehlungen für die individuelle Gestaltung der privaten Grundstücke und die sicherungsrelevanten Aspekte für die Ausstattung der Gebäude als Festsetzungen in dem Bebauungsplan zu berücksichtigen, wird angeregt, das wettbewerbsneutrale und kostenlose polizeiliche Beratungsangebot gemäß Punkt 3 im Bebauungsplan als Hinweis mit aufzunehmen.	Gleichlautend wie zu 2.3 <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Die Anregung wird berücksichtigt.
5. Baurechtliche Anforderungen Baurechtliche Regelungen wurden bei Erstellung dieser kriminalpräventiven Empfehlungen nicht berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>
Beteiligter 5: LWL – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 23.09.2016	
Im vergangenen Jahr haben Sie uns bereits bzgl. dieser Fläche kontaktiert; hierbei haben wir bereits auf die Betroffenheit der Archäologischen Denkmalpflege	In Abstimmung mit dem LWL - Archäologie für Westfalen - erfolgte im September 2017 eine Oberflächenprospektion durch vier 60 m lange und 6 m breite

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
für die Fläche im Süden von Stockum hingewiesen. Daher bleibt unsere Stellungnahme jetzt für diese Fläche so bestehen. Ich hänge unser Schreiben vom 12.06.2015 noch einmal an: Die Planung betrifft den, während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Hellwegraum, der im Fachbeitrag „Kulturlandschaftsentwicklung“ zum Landesentwicklungsplan (LEP) 2007 als „Landesbedeutsamer bzw. Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich“ deklariert wurde. Zudem liegt das Plangebiet unweit der Lippe und auch der Werthbach ist nicht weit entfernt, was als siedlungsbegünstigender Faktor zu werten ist – bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte in deren Nähe bevorzugt gesiedelt wurde. So sind auch aus der Umgebung der Planungsfläche bereits einige archäologische Fundstellen bekannt (vgl. beigegebene Kartierung). Dabei handelt es sich um steinzeitliche, neolithische und mittelalterliche Lesefundstellen, eine Kapelle, das Haus Stockum sowie das zweite Haus Stockum. Die steinzeitlichen, neolithischen und mittelalterlichen Fundstellen und ihre Verteilung, lassen auf das Vorhandensein eines größeren Siedlungskomplexes dieser Epochen schließen, der sich vermutlich bis in den Planbereich ausdehnt. Zudem ist in der Preußischen Uraufnahme innerhalb des Plangebietes ein Gebäude verzeichnet (vgl. beigegebenen Ausschnitt aus der Preußischen Uraufnahme), von dem sich vermutlich noch Reste im Boden erhalten haben. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler. Der Begriff der "Vermuteten Bodendenkmäler" ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das DSchG NW aufgenommen worden. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler. Somit ist das Plangebiet vor einer Bebauung durch Bagger-	Baggersondagen. Der LWL hat diesbezüglich eine entsprechende Leistungsbeschreibung erarbeitet. Mit der Durchführung der Grabung wurde die Firma Archbau vom Investor beauftragt. Die Feldarbeiten begannen am 28. September 2017 und dauerten bis zum 29. September 2017. Hierfür wurden im Bereich des Baufeldes durch einen Mobilbagger mit Grabenraumlöffel insgesamt vier Schnitte mit jeweils 60 m Länge und 6 m Breite ungefähr in Ost-West-Richtung angelegt. Fläche 1 wurde im Norden des Feldes angelegt, wo sie das in der Preußischen Uraufnahme verzeichnete Gebäude schneiden sollte. Eine zweite Fläche wurde etwas südlicher angelegt. Fläche 3 lag ungefähr mittig im Baufeld und eine vierte Fläche im südlichen Abschnitt des Baugebietes. In jeder Fläche wurde ein geologisches Profil angelegt und dokumentiert. Im Rahmen der archäologischen Sondage im Baugebiet Am Eikawäldchen in Werne konnten keine Spuren der erwarteten neolithischen und mittelalterlichen Besiedlung aufgedeckt werden. Auch die Reste eines in der Preußischen Uraufnahme verzeichneten Gebäudes im Norden der Fläche traten nicht zutage. Vielmehr konnten lediglich großflächige Störungen verzeichnet werden, die eine etwaige Erhaltung archäologisch relevanter Befunde zunichtegemacht haben. Mit Schreiben vom 04.10.2017 hat der LWL – Archäologie für Westfalen mitgeteilt, dass sich der Verdacht auf Bodendenkmäler nicht bestätigt. Dementsprechend sind hier keine weiteren archäologischen Maßnahmen notwendig und die Fläche wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zur Bebauung freigegeben. BESCHLSSVORSCHLAG: Der Anregung wurde gefolgt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
sondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Diese Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).	
Beteiligter 6: PLEdoc GmbH, Schreiben vom 23.09.2016	
Mit Bezug auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Behörde wird im weiteren Aufstellungsverfahren im Rahmen der jeweiligen Verfahrensschritte beteiligt. Insofern ist sichergestellt, dass auch bei der Festlegung einer Ausgleichsfläche geprüft werden kann, ob die Belange der PLEdoc GmbH betroffen sind. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> Der Hinweis wird beachtet.
Beteiligter 7: Telefonica Germany GmbH, Schreiben vom 21.10.2016	
Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: In der Nähe Ihres Planungsgebietes verläuft eine unserer Richtfunkverbindungen. Damit es zukünftig zu keinen Interferenzen kommt, sollte entlang dieser Richtfunktrassen, im Bereich des Plangebietes, folgende Bauhöhe nicht über-	Eine Beeinträchtigung der Telekommunikationslinien durch die Planung eines Wohngebiets kann ausgeschlossen werden, da nach den Festsetzungen des Bebauungsplans lediglich eine zweigeschossige Bebauung mit einer max. Firsthöhe von 12,50 m zulässig ist. Auch die im Zuge der Baumaßnahmen eingesetzten Baukräne werden keine Höhe von 70 m erreichen. In der Regel erreichen Baukräne für Wohnbebauungen 30 – 40 m.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
schritten werden: Link 305555816 • max. Bauhöhe 70m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 9m(Trassenbereite). Die unteren Abbildungen zeigen eine Übersichts- und eine Detailkarte vom Planungsgebiet. In den Abbildungen ist das Plangebiet mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	BESCHLUSSVORSCHLAG: Die Hinweise werden beachtet.
Beteiligter 8: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 „Bergbau und Energie in NRW“, Schreiben vom 06.10.2016	
Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Werne", sowie über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung "Heinrich Gas". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Werne" ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaber der Bewilligung "Heinrich Gas" ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.	Die Feldeseigentümer RAG Aktiengesellschaft und Minegas Power GmbH wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung beteiligt und haben keine Anregungen vorgetragen. Zudem erfolgt auch im weiteren Planverfahren eine Beteiligung der Eigentümer des Bergwerksfelds. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Hinweis wird beachtet.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf den Planungsbereich ist danach nicht zu rechnen.	
Beteiligter 9: Westnetz GmbH Recklinghausen, Schreiben vom 21.10.2016	
Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.09.2016 teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem Planbereich Gasversorgungsleitungen und Stromversorgungsleitungen, jedoch keine Hochspannungsleitungen (Strom) und keine Hochdruckleitungen (Gas) unseres Unternehmens befinden. Der Verlauf der Gasversorgungsleitungen und der Stromversorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Die Unterlagen sind nur für die vorgesehene Maßnahme bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundungspflicht hinzuweisen. Auskunft über Kabel- und Leitungslagen erteilt die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Str. 2. Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Recklinghausen befindlichen Gas- und Stromversorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des FNP bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen oder Erweiterungen unserer	Die angesprochenen Gas- und Stromversorgungsleitungen befinden sich außerhalb des Plangebiets. Änderungen oder Umlegung von Versorgungsleitungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Die Westnetz GmbH wird am weiteren Planverfahren beteiligt und die Pläne nur zu Planungszwecken verwendet. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Anlagen im Bereich Ihrer Maßnahmen sind zurzeit nicht geplant. Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.	
Beteiligter 10: Deutsche Telekom Technik GmbH - TI NL Nordwest PTI 13, Schreiben vom 12.10.2016	
Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH	Im Vorfeld zur Erschließung des Plangebiets erfolgt frühzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern. Dadurch ist sichergestellt, dass die vorgetragenen belange berücksichtigt werden. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	